

Übersicht der finanziellen Leistungen an Wehrsoldempfänger

Stand: 1. Januar 2008

A. Grundwehrdienstleistende

Wehrsold

bis dritten Dienstmonat (Grenadier)	Tagessatz 9,41 Euro / 282,30 Euro monatlich
4. bis 6. Dienstmonat (Gefreiter)	Tagessatz 10,18 Euro / 305,40 Euro monatlich
7. bis 9. Dienstmonat (Obergefreiter)	Tagessatz 10,95 Euro / 328,50 Euro monatlich

Der Wehrsold erhöht sich für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung, denen bei Überschreitung der Rahmendienstzeit aus zwingenden Gründen keine Freistellung vom Dienst gewährt werden kann, um

- 6,14 Euro für jede zusammenhängende Dienstleistung von mehr als zwölf und höchstens 16 Stunden und
- 11,25 Euro für jede zusammenhängende Dienstleistung von mehr als 16 und höchstens 24 Stunden

vom Beginn des vierten bis zum Ablauf des neunten Dienstmonats.

Mobilitätzuschlag

Grundwehrdienstleistende, deren Standort mehr als 30 Kilometer von ihrem Wohnort entfernt ist, erhalten einen Mobilitätzuschlag, wenn sie verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Er beträgt bei einer einfachen Entfernung **0,51 Euro je Entfernungskilometer** und Monat, insgesamt jedoch höchstens 204 Euro je Monat.

Verpflegung/Verpflegungsgeld

Wehrpflichtige erhalten unentgeltliche Truppenverpflegung. Für Tage, an denen sie von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung freigestellt sind, erhalten sie ein Verpflegungsgeld von 7,20 Euro täglich; d.h. bei vier freien Wochenenden **57,60 Euro im Monat**.

Besondere Zuwendung (Weihnachtsgeld)

Die Wehrpflichtigen erhalten bei Ableistung des 9-monatigen Grundwehrdienstes eine besondere Zuwendung in Höhe von **172,56 Euro**.

Entlassungsgeld

Die Wehrpflichtigen erhalten nach Ableistung des 9-monatigen Grundwehrdienstes ein Entlassungsgeld in Höhe von **690,24 Euro**.

Darüber hinaus stehen dem Grundwehrdienstleistenden unentgeltlich truppenärztliche Versorgung, unentgeltlich Unterkunft, kostenlose Familienheimfahrten und ggf. Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz zu (z.B. Mietbeihilfe, Ersatz der Beiträge zu Versicherungen).

Die Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz sind steuer- und sozialversicherungsfrei.

B. Freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistende

Wehrpflichtige, die im unmittelbaren Anschluss an den Grundwehrdienst freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst von einem bis längstens 14 Monaten leisten und sich insbesondere zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen bereit erklären, erhalten – neben dem Wehrsold – einen gestaffelt ansteigenden Wehrdienstzuschlag.

Der **Wehrdienstzuschlag** beträgt

- ab dem 10. Dienstmonat 20,45 Euro,
- ab dem 13. Dienstmonat 22,50 Euro und
- ab dem 19. Dienstmonat 24,54 Euro

für jeden Tag des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes.